

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Geflügelpestverordnung (Geflügelpest-V) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Aufhebung der am 11.03.2021 veröffentlichten Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die am 11.03.2021 veröffentlichte Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu, mit der
- alle Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) verpflichtet wurden, ab sofort das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung aufzustallen,
 - alle Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Ostallgäu verpflichtet wurden im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-V ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen und
 - alle Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1 000 Tieren im Landkreis Ostallgäu verpflichtet wurden nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-V ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen

wird aufgehoben.

Hinweis:

Die am 03.02.2021 veröffentlichte Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu hinsichtlich

- den Biosicherheitsmaßnahmen,
- den Verboten von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden und

- dem Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Ostallgäu von freilebende Vögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel (einschließlich Enten und Schwäne), Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltene Vögel dieser Ordnungen

gilt weiterhin fort.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu (Zimmer D 171) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor